

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1985

Geschäftszahl

85/18/0101

Rechtssatz

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beeinträchtigt die Verkehrssicherheit eher, als die Nichteinhaltung des Rechtsfahrgebotes nach § 7 Abs 1 StVO 1960.